

Sitzungsvorlage Nr. 2188/2020

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	02.12.2020	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich

Nutzungsänderung: Garage zu Nebenraum, Gartenstraße 14, Flst. Nr. 103/2, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Nutzungsänderung: Garage zu Nebenraum, auf dem Grundstück Gartenstraße 14, Flst. Nr. 103/2, in Schlechtbach wird hergestellt, sofern der entfallende Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Sachverhalt

Beantragt wird die Umnutzung der bestehenden Garage zu einem Nebenraum.

Da die bestehende Garage zu klein ist für einen Pkw, beantragt der Bauherr die Umnutzung, um den Platz künftig als Neben- / Abstellraum nutzen zu können. Äußerlich bleibt das Gebäude unverändert.

Das Grundstück Gartenstraße 14 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rauwiesen“ aus dem Jahr 1972. Für die Garage und somit die Beanspruchung von nicht überbaubarer Fläche wurde an der Sitzung BVU vom 10.12.2013 bereits eine Befreiung erteilt. Die Baugenehmigung LRA wurde am 30.01.2014 erteilt.

Für die geplante Umnutzung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme des Garagenbaufensters mit einem Nebenraum/Abstellraum erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Insbesondere, weil es sich um eine Nutzungsänderung ohne bauliche Veränderungen der bestehenden Garage handelt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Ansichten